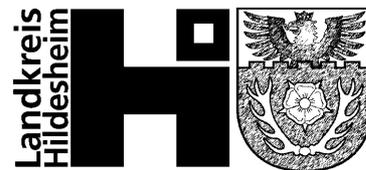


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2007

Herausgegeben in Hildesheim am 31. Oktober 2007

Nr. 43

Inhalt	Seite
09.10.2007 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2007	608
18.10.2007 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2007	611
18.10.2007 - Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Föhrste in Alfeld, OT Föhrste	613
18.10.2007 - Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Föhrste	625
18.10.2007 - Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Röllinghausen	628
22.10.2007 - Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Landtagwahl am 27. Januar 2008	630
22.10.2007 - Änderung im Aufsichtsrat der Kreiswohnbau, Hildesheim	631
24.10.2007 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 68 „Bike Park“, OT Bad Salzdetfurth, Stadt Bad Salzdetfurth	632
24.10.2007 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 33 „Zuckerfabrik Östrum“, 2. Änderung, Stadt Bad Salzdetfurth	633
24.10.2007 - Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Unter dem Bahnhof“, Ortschaft Hönze, Gemeinde Sibbesse	634
24.10.2007 - Sitzung des Jugendhilfeausschusses, Landkreis Hildesheim	636
29.10.2007 - Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung, Landkreis Hildesheim	637

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

I. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2007
der Stadt Alfeld (Leine)
und Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung des Gesetzes vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 9. Oktober 2007 folgende I. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Jahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen erhöht um.....	5.338.900,00 €
und damit der Gesamtbetrag der Einnahmen gegenüber von bisher	30.114.200,00 €
nunmehr festgesetzt auf	35.453.100,00 €
die Ausgaben erhöht um.....	5.338.900,00 €
und damit der Gesamtbetrag der Ausgaben gegenüber von bisher	30.114.200,00 €
nunmehr festgesetzt auf	35.453.100,00 €

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen reduziert um.....	-927.600,00 €
und damit der Gesamtbetrag der Einnahmen gegenüber von bisher	6.035.400,00 €
nunmehr festgesetzt auf	5.107.800,00 €
die Ausgaben reduziert um	-927.600,00 €
und damit der Gesamtbetrag der Ausgaben gegenüber von bisher	6.035.400,00 €
nunmehr festgesetzt auf	5.107.800,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von

1.903.000,00 €

wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

1.195.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 6.000.000,00 € reduziert um 100.000,00 € auf

5.900.000,00 €

§ 5

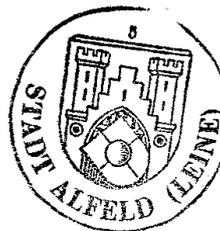
Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

§ 6

Die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, wird nicht geändert.

Alfeld (Leine), 9. Oktober 2007

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 22.10.2007 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 87 Abs.1 NGO

vom 1.11.2007 bis 9.11.2007 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Bürohaus der Stadtverwaltung Alfeld (Leine), Holzer Str. 33, Zimmer 12, Alfeld (Leine)

öffentlich aus.

Alfeld (Leine), 26.10.2007

Ort, Datum

**Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister**

**I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2007
und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung 2007**

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. 27/2006 S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. Nr. 31/2006 S.575), hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in der Sitzung am 18.10.2007 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) <u>Im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	407.000	-	7.030.400	7.437.400
die Ausgaben	407.000	-	7.030.400	7.437.400
b) <u>Im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	337.500	-	3.964.200	4.301.700
die Ausgaben	337.500	-	3.964.200	4.301.700

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag nicht verändert.

§5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, werden nicht verändert.

Diekholzen, den 18.10.2007


(Meier)
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 1.11.2007 bis 9.11.2007 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Gemeinde Diekholzen, Alfelder Str. 5, Zimmer-Nr. 22, 31199 Diekholzen

öffentlich aus.

Diekholzen, 29.10.2007

Ort, Datum

**Gemeinde Diekholzen
Der Bürgermeister**

Friedhofsordnung
für den Friedhof der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Föhrste in Alfeld OT Föhrste

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Föhrste am 18.10.2007 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Föhrste in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 228/3 Flur 6 Gemarkung Föhrste in Größe von insgesamt 0,7199 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Föhrste.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Föhrste / Stadt Alfeld Ortsteil Föhrste hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträglich Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3
Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4
Amtshandlungen

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattungen leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5
Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6
Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, und Rollstühlen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,

- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) zu lärmern und zu spielen,
- g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Pastor/in festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 9 a
Särge

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 10
Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11
Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenwahlgrabstätten
- d) Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten
- e) Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten.

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Säрге
von Kindern:
Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m
von Erwachsenen:
Länge: 2,50 m Breite: 0,90 m
- b) für Urnen:
Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister),

6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 15

Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten

- (1) Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten für Erdbestattungen, deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für pflegeleichte Rasenreihengrabstätten.
- (3) Die Gestaltung hat mit einer kleinen, ca. 400 x 300 x 100 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Das Setzen erfolgt auf Veranlassung und Kosten des Nutzungsberechtigten. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen nicht erlaubt.

§ 15 a

Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten

- (1) Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten für Urnenbestattungen, deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten.
- (3) Die Gestaltung hat mit einer 650 x 550 mm großen, im Boden liegenden Grundplatte und einer darauf dauerhaft fest verbundenen 450 x 350 x (mind.) 40 mm großen Gedenkplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Das Setzen erfolgt auf Veranlassung und Kosten des Nutzungsberechtigten. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen nicht erlaubt.

§ 16

Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 17

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weitergehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.
 - (2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden.
- Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 21 entfernt werden.
 - (4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 18

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 19

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 20 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 20

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gelten § 17 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattzeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 21

Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Kirchenvorstand die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 22. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 22 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 22

Grabmale mit Denkmalswert

Grabmale mit Denkmalswert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Friedhofskapelle

§ 23

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Gebühren

§ 24

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 25

Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, endeten am 31.12.1978. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Kirchengemeinde über die Grabstätte verfügen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Föhrste, den 18.10.2007

Der Kirchenvorstand:

Mena

Vorsitzender

P. K.

Kirchenvorsteher/in

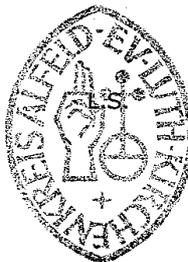


Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 23.10.07

Ev.-luth. Kirchenkreis Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

Bevollmächtigter



Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurück zuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u.ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht.
7. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
10. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
11. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
5. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
6. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - b) durch schöne Form,
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,

Anhang zur Friedhofsordnung

- d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
- 7. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.
- 8. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
- 9. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
- 10. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 9 behandelter Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich.
- 11. Nicht erwünscht sind Silber- und Goldschrift.

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Föhrste

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 24 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Föhrste hat der Kirchenvorstand am 18.10.2007 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | | |
|--|--------|---|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - : | 540,00 | € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre - : | 300,00 | € |

2. Wahlgrabstätte:

- | | | |
|--|--------|---|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle- : | 720,00 | € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 24,00 | € |

3. Urnenwahlgrabstätte:

- | | | |
|--|--------|---|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle - : | 630,00 | € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 21,00 | € |

4. Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten

für 30 Jahre –je Grabstelle- : 1.440,00 €

beinhaltet Pflegekosten für die Dauer der Nutzungszeit

5. Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätte

für 30 Jahre –je Grabstelle- : 1.190,00 €

beinhaltet Pflegekosten für die Dauer der Nutzungszeit

6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.a) oder 4.a)
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b) oder 4.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

je Bestattungsfall: 75,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

Die für das Ausheben und Verfüllen der Grube sowie das Entfernen der überflüssigen Erde anfallenden Kosten werden von dem beauftragten Unternehmen direkt erhoben.

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:

für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung 30,00 €

V. Sonstige Gebühren:

Bei vorzeitiger Einebnung – je Jahr und Grabstelle- : 30,00 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Föhrste, den 18.10.2007

Der Kirchenvorstand:

Mensch

Vorsitzende/r

P/C

Kirchenvorsteher/in



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 23. 10. 07

Ev.-luth. Kirchenkreis Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrag



Bevollmächtigter



Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Röllinghausen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 23 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Röllinghausen hat der Kirchenvorstand am 18.10.2007 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | | |
|--|--------|---|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - : | 520,00 | € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre - : | 200,00 | € |

2. Wahlgrabstätte:

- | | | |
|--|--------|---|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle- : | 990,00 | € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 33,00 | € |

3. Urnenwahlgrabstätte:

- | | | |
|--|--------|---|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle - : | 750,00 | € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 25,00 | € |

4. Pflegeleichte Rasenreihengrabstätte:

für 30 Jahre -je Grabstelle-: 1.420,00 €
beinhaltet Pflegekosten für die gesamte Nutzungsdauer

5. Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätte:

für 30 Jahre -je Grabstelle-: 1.150,00 €
beinhaltet Pflegekosten für die gesamte Nutzungsdauer

6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.a oder 3.a)
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b) oder 3.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Sonstige Gebühren:

Bei vorzeitiger Einebnung - je Jahr und Grabstelle-: 30,00 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Röllinghausen, den 18.10.2007

Der Kirchenvorstand:

René
Vorsitzende/r

Dr. Idostrom
Kirchenvorsteher/in



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

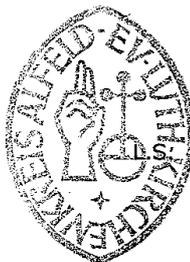
Hildesheim, den 23.10.07

Ev.-luth. Kirchenkreis Alfeld

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrag

[Signature]
Bevollmächtigter



**Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die
Zulassung der Kreiswahlvorschläge
für die Landtagswahl am 27. Januar 2008**

Am Dienstag, dem 27. November 2007, um 15.00 Uhr, tritt

**im Besprechungsraum des Kreishauses, Zimmer-Nr. E2/208,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,**

der Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl am 27. Januar 2008 zusammen.

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer
2. Bericht über die eingegangenen Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl und über das Ergebnis der Vorprüfung
3. Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 27. Januar 2008

Die Sitzung ist öffentlich.

Hildesheim, 22. Oktober 2007
Az.: (910) 12 92/13

Der Kreiswahlleiter
für die Landtagswahlkreise
21 - Hildesheim
22 – Sarstedt/Bad Salzdetfurth
23 - Alfeld


Wegner

Veröffentlichung im Amtsblatt

Mit Wirkung vom 28.08.2007 ist

Herr Stadtdirektor Günter Rademacher, Bockenem,
aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.

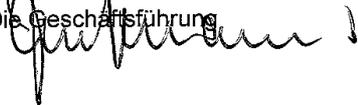
In der Gesellschafterversammlung am 28.08.2007 wurde

Herr Bürgermeister Martin Bartölke, Bockenem,
in den Aufsichtsrat der Kreiswohnbau gewählt.

Hildesheim, 22. Oktober 2007

Kreiswohnbau Hildesheim GmbH
Kaiserstraße 21, 31134 Hildesheim

Die Geschäftsführung



Wir schaffen Lebens-**WERTE**räume

Kreiswohnbau Hildesheim GmbH
Handelsregister Hildesheim HRB-Nr. 102 · Steuer-Nr. 30/211/00025
Aufsichtsratsvorsitzender: Harry Dillbner
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Matthias Kaufmann

Postfach 10 05 31 · 31105 Hildesheim
Kaiserstraße 21 · 31134 Hildesheim
Telefon: (0 51 21) 9 76-0 · Telefax: (0 51 21) 9 76 66



Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 68 „Bike Park“, OT Bad Salzdetfurth

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 27.09.2007 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung den Bebauungsplan Nr. 68 „Bike Park“, OT Bad Salzdetfurth nebst Begründung beschlossen.

Das Plangebiet ist wie in der beigefügten Karte dargestellt und abgegrenzt.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann im Rathaus der Stadt Bad Salzdetfurth, Oberstraße 6, Bauamt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

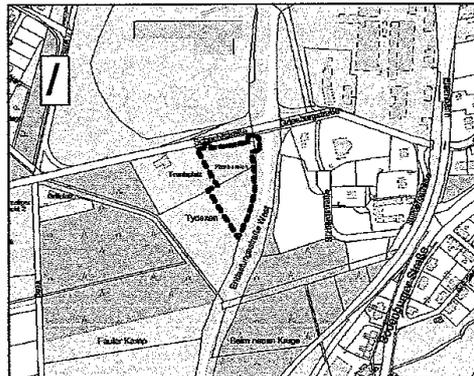
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, 24.10.2007
Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister
In Vertretung

Thomas Kasten





Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 33 „Zuckerfabrik Östrum“, 2. Änderung

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 27.09.2007 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung den Bebauungsplan Nr. 33 „Zuckerfabrik Östrum“, 2. Änderung nebst Begründung beschlossen.

Das Plangebiet ist in der beigefügten Karte dargestellt und abgegrenzt.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann im Rathaus der Stadt Bad Salzdetfurth, Oberstraße 6, Bauamt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

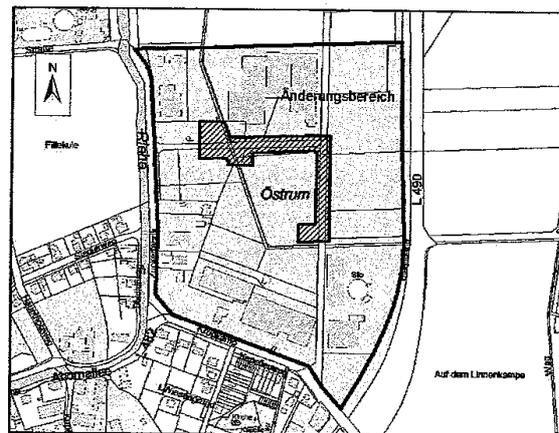
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, 24.10.2007
Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister
In Vertretung

Thomas Kasten

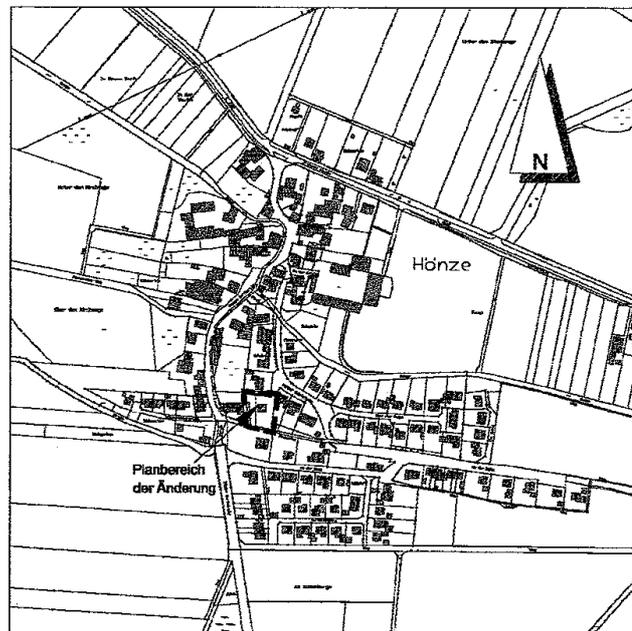


Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Unter dem Bahnhof“, Ortschaft Hönze (Gemeinde Sibbesse)

Der Rat der Gemeinde Sibbesse hat in seiner Sitzung am 17.10.2007 gem. § 13a BauGB die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Unter dem Bahnhof“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Unter dem Bahnhof“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung betrifft nur einen sehr geringen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 3. Der Planbereich der 3. Änderung liegt in der Mitte der Ortschaft Hönze an der Hönzer Schulstraße und ist auf der unten stehenden Lageskizze durch schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Unter dem Bahnhof“ mit Begründung kann in der Samtgemeindeverwaltung in Sibbesse Friedrich-Lücke-Platz 1, während der Sprechzeiten

montags 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
mittwochs 7.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
(Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich).

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 3. Änderung des Bebauungsplanes einschl. Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Unter dem Bahnhof“ in Kraft.

Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung wurde gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung wird auf die nachstehend aufgeführten Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis der 3. Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sibbesse, den 24.10.2007

Gemeinde Sibbesse
Der Gemeindedirektor

gez. Schneider

**Sitzung des
Jugendhilfeausschusses**

Am Dienstag, dem 06.11.07, um 16.00 Uhr
findet im Sitzungszimmer des Rathauses der Gemeinde Nordstemmen,
Rathausstraße 3 in 31171 Nordstemmen,
eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

I. Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Tagesordnung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.09.07
KDS-Nr. 44/XVI
3. Einwohnerfragestunde
4. Landesprogramm zur Förderung der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit Kindertagesstätte - Grundschule;
Vorstellung der Beratungsteams für Stadt und Landkreis Hildesheim
5. Landesprogramm „Familien mit Zukunft - Kinder bilden und betreuen“
Vorlage Nr. 258/XVI
6. Haushalt 2008;
Dezernat 3 - Jugendamt
Vorlage Nr. 244/XVI
7. Änderung der Richtlinien über Zuwendungen des Fachdienstes Jugendamt - Jugendförderung und Sport des Landkreises Hildesheim für Aufgaben der Jugendarbeit
- Vorlage wird nachgereicht -
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Hildesheim, den 24.10.2007

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung

Am Dienstag, den 08.11.2007, findet um 16.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, eine Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 12.06.2007;
KDS-Nr.: 31/XVI
4. Einwohnerfragestunde
5. Antrag der Gemeinde Giesen auf Gewährung einer Zuweisung für die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (TLF) 16/25;
Vorlage Nr.: 226/XVI
6. Antrag der Gemeinde Schellerten auf Gewährung einer Zuweisung für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF) 10/6;
Vorlage Nr.: 224/XVI
7. Gewährung von Zuschüssen für die im Katastrophenschutz einbezogenen Organisationen
Vorlage Nr.: 256/XVI
8. Ernennung des stellvertretenden Brandschutzabschnittsleiters im Brandschutzabschnitt West des Landkreises Hildesheim
Vorlage Nr.: 254/XVI
9. Ernennung des Brandschutzabschnittsleiters im Brandschutzabschnitt Ost des Landkreises Hildesheim
Vorlage wird zur Sitzung nachgereicht!
10. Ernennung des Brandschutzabschnittsleiters und des stellvertretenden Brandschutzabschnittsleiters im Brandschutzabschnitt Süd des Landkreises Hildesheim
Vorlage wird zur Sitzung nachgereicht!
11. Haushalt 2008; Dezernat 2
Vorlage Nr.: 257/XVI und Veränderungsliste zum Verwaltungshaushalt
12. Erhöhung der Entgeltfestsetzung für Dienst- und Sachleistungen der FTZ und Einheiten des Katastrophenschutzes des Landkreises Hildesheim
Vorlage Nr.: 255/XVI
13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Anfragen

Hildesheim, den 29.10.2007

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
Hartmann